

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	79 (1937)
Heft:	4
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihn Geeignete entnehmen kann. 47 sehr instruktive Abbildungen unterstützen die 156 Seiten Text. Eine gut ausgearbeitete Tabelle erleichtert die Bestimmung einer vorliegenden Krankheit auch für den wenig geübten Beobachter.

Der Tierarzt darf in diesem Büchlein keinen Konkurrenten seiner Praxis erblicken. Je besser der Geflügelzüchter unterrichtet ist, um so eher wird er Krankheitserscheinungen bei seinen Tieren sehen und in Erkenntnis der Schäden, die sie ihm zufügen können, den Tierarzt beziehen.

Das Bändchen, in gefälligem Leinengewand und handlichem Schnitt, ist jedem Praktiker bestens zu empfehlen. L.

Die Zahnfachentzündung des Pferdes. Von Hans Jürgen Voß,

Dr. med. vet. habil., Med. Universitäts-Tierklinik, Leipzig. Verlag: Ferd. Enke, Stuttgart. Preis geheftet Fr. 18.90.

Das Resultat der eiterigen Zahnfachentzündung beim Pferd ist allbekannt; weniger sind es ihre mannigfaltigen Erscheinungsformen und ihre Ursachen. Die ausgedehnten literarischen, hämatologisch-minimetrischen, klinischen, röntgenologischen und histologischen Untersuchungen des Verfassers bringen Licht in viele noch ungeklärte Verhältnisse dieser Krankheit. 22 instruktive Abbildungen unterstützen die Ausführungen auf 102 Seiten. Am Schlusse ist ein sehr reichhaltiges Literaturverzeichnis angefügt. Wer sich näher mit den Zahnerkrankungen des Pferdes befaßt, kann das vorliegende Werk nicht übergehen. L.

Verschiedenes.

Zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierungsrechtes und zur neuen Medizinalverordnung im Kanton St. Gallen.

In meiner, in den Heften 5 und 6, Jahrgang 1936 dieses „Archivs“, erschienenen Abhandlung: „Gedanken eines praktizierenden Tierarztes zur Einführung der Pharmacopoea Helvetica Editio quinta und zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes“ habe ich u. a. auch eingehend über den Kampf gegen und für das ärztliche Selbstdispensierrecht orientiert, wie derselbe der st. gallischen Ärzte- und Tierärzteschaft durch den Kantonalen Apothekerverein aufgezwungen worden ist. Orientiert dann auch über das geschlossene Zusammenstehen und Zusammengehen der Ärzte und Tierärzte in dieser, beide Berufsgruppen in gleicher Weise betreffenden, grundsätzlich so wichtigen Standesangelegenheit. Unseren Standpunkt für die bisherige, uneingeschränkte Beibehaltung des ärztlichen und tierärztlichen Selbstdispensationsrechtes haben wir, wie ich ebenfalls dargelegt habe, in einer zahlreich besuchten Versammlung selbstdispensierender Ärzte und Tierärzte gründlich besprochen

und sodann auch sachlich begründet dem zuständigen h. Regierungsrat mit einer Resolution zur Kenntnis gebracht, deren Wortlaut ebenfalls bekannt gegeben wurde.

„Über die Behandlung dieser Resolution kann ich zur Zeit noch keine zutreffenden Angaben machen,“ mußte ich vor Jahresfrist noch schreiben und den Erlaß einer neuen, in Vorbereitung befindlichen Medizinalverordnung abwarten. Vor meiner damaligen Veröffentlichung wurde lediglich noch bekannt, daß die tit. Sanitätskommission trotz dem Inkrafttreten der Ph. H. V. den Standpunkt vertrete, daß „die selbstdispensierenden Ärzte und Tierärzte für solange nicht verpflichtet werden können, ihre Privatapotheiken den Anforderungen an die Ph. V. anzupassen, als die Frage des Selbstdispensationsrechtes durch den Regierungsrat nicht so oder anders entschieden ist. Die Sanitätskommission wird demnach mit der Vornahme von Inspektionen von Privatapotheiken bei Ärzten und Tierärzten zuwarten, bis die wichtige Frage der Selbstdispensation im Kanton St. Gallen ihre definitive Abklärung gefunden hat“. Und diesem befristeten Zugeständnis stellte ich dann die Erwartung gegenüber: „Von unseren zuständigen Behörden in Bund und Kantonen erwarten wir aber des bestimmtesten, daß sie nicht zugeben werden und können, daß die angebliche oder wirkliche, auf keinen Fall jedoch durch die ärztliche und tierärztliche Selbstdispensation bedingte Krise des Apothekerstandes auf Kosten der von der Krise noch viel härter und empfindlicher betroffenen Ärzte- und Tierärzteschaft zu sanieren versucht wird.“

Seither sind nunmehr im Kanton St. Gallen mit dem Erlaß einer neuen Medizinalverordnung die Würfel des Entscheides um die ärztliche und tierärztliche Selbstdispensations-Berechtigung gefallen — und zugunsten der Ärzte- und Tierärzteschaft gefallen, worüber nachfolgend wiederum kurz berichtet sei. Denn auch diese Berichterstattung scheint mir im allgemeinen Interesse gelegen zu sein. Man braucht nämlich kaum ein Prophet zu sein, um nicht heute schon, in Kenntnis des im Kanton St. Gallen ausgetragenen Kampfes um das ärztliche und tierärztliche Selbstdispensierrecht, vorauszusehen, daß über kurz oder lang dieser gleiche Kampf auch in andern Kantonen (und vielleicht auch auf dem Boden der Eidgenossenschaft) wieder aufgenommen werden wird. Dannzumal mag es von Vorteil sein, wenn auch die Ärzte und Tierärzte anderer Kantone über den Kampf und Sieg um das Selbstdispensationsrecht im Kanton St. Gallen restlos orientiert sind.

Zu der Annahme einer auch inskünftigen, periodischen Wiederkehr eines solchen Kampfes berechtigt einen übrigens auch ein Rückblick auf die ganze bisherige, schon sehr alte Geschichte der Selbstdispensation von Ärzten und Tierärzten. Auch hier mag das Wort seine volle Gültigkeit haben, daß „die Geschichte noch immer

die beste Lehrmeisterin war“. Und mit Heine kann man hinsichtlich des periodisch einsetzenden Kampfes um das ärztliche Selbstdispensierrecht nachgerade auch sagen: „Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie immer neu!“ Leider erst nach meiner letztjährigen Veröffentlichung ist mir bekannt geworden, daß auch im Jahre 1898 schon zwischen der zürcherischen Apotheker- und Ärzteschaft eine sachbezügliche, heftige Kontroverse stattgefunden hat. In Ergänzung meines damals veröffentlichten Literaturnachweises seien daher noch nachfolgende Schriften erwähnt: „Zur Frage der Selbstdispensation der Ärzte,“ ein Vortrag von Med. Dr. Heinrich Pestalozzi, Männedorf, Kt. Zürich (Druck von Friedrich Schulte-Heß, Zürich 1898) und „Zur Frage der Selbstdispensation der Ärzte“, eine Antwort auf die Broschüre des Herrn Dr. med. H. Petalozzi von Dr. C. C. Keller, Kantonsapotheker in Zürich (Druck von Juchli & Beck, Zürich 1898).

Im Verlaufe des Jahres 1936 arbeitete die tit. Sanitätskommision St. Gallen in gründlichen Beratungen verschiedene Entwürfe für eine neue Medizinalverordnung aus, die auch die so strittige Frage des ärztlichen Selbstdispensationsrechtes endgültig regeln sollte. Zu diesen Beratungen wurden jeweilen auch Vertreter der Apotheker zugezogen. Am 31. Dezember 1936 erließ dann der h. Regierungsrat die „Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten“ (nachfolgend nur noch Medizinalverordnung genannt), welche eine gleichnamige Verordnung vom 15. Mai 1897 und verschiedene bezügliche Nachträge zu ersetzen hatte. Diese Verordnung hätte dann auch bereits schon am 1. Januar 1937 in Kraft treten sollen. Das wurde jedoch von einem Tag auf den andern zeitlich nicht möglich. Nicht möglich dann aber auch im besondern, weil der Kantonale Apothekerverein erneut nochmals mit einem ausführlichen Rechtsgutachten an den h. Regierungsrat gelangte, das den Zweck verfolgte, die ärztliche und tierärztliche Selbstdispensation im Kanton St. Gallen in letzter und allerletzter Stunde doch noch zu Fall zu bringen. So kam es denn, daß sich der h. Regierungsrat auch nach dem 31. Dezember 1936 nochmals mit der neuen Medizinalverordnung befassen mußte. Sie hat dann jedoch keine Änderungen mehr erfahren und insbesondere nach wie vor das so umstritten gewesene Selbstdispensationsrecht für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte gewährleistet. Im Januar 1937 erfolgte die Veröffentlichung der neuen Medizinalverordnung in der kantonalen Gesetzesammlung und behielt auch das ursprüngliche Datum vom 31. Dezember 1936 bei.

Das ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Selbstdispensationsrecht wird in der neuen st. gallischen Medizinalverordnung durch die folgenden Verordnungsartikel gewährleistet:

Art. 12. Jeder im Kanton niedergelassene Arzt ist berechtigt, selbst zu dispensieren, d. h. den von ihm behandelten Patienten die Arzneimittel selbst abzugeben. Zu diesem Zwecke ist ihm die Füh-

rung einer Privatapotheke nach den Vorschriften der Pharmacopœa Helvetica (Ph. H.) gestattet. Die Arzneimittel sind aus einer anerkannten schweizerischen Apotheke zu beziehen.

Ärzte, die gemäß vorstehender Bestimmung für ihre eigene Praxis eine Privatapotheke zu führen gedenken, haben sich vor der Praxiseröffnung beim Kantonsarzt zu melden. Für die Einrichtung und den Betrieb dieser Privatapotheken finden die Vorschriften über die öffentlichen Apotheken sinngemäße Anwendung.

Die Selbstdispensation ist erst gestattet, wenn die Einrichtung den Anforderungen der jeweils geltenden Ph. H. genügt, was durch die anzuordnende Inspektion auszuweisen ist.

Es ist den selbstdispensierenden Ärzten verboten, an andere Personen, als die von ihnen behandelten Patienten, Arzneimittel abzugeben.

Die Privatapotheken unterstehen der periodischen Apothekenvisitation.

Art. 19. Nur Zahnärzte sind zur Ausübung der gesamten Zahnheilkunde berechtigt. Sie sind befugt, die hiezu gebräuchlichen Arzneimittel vorrätig zu halten, zu verwenden, zu verordnen und an ihre Patienten abzugeben. Sämtliche Arzneimittel sind aus einer anerkannten schweizerischen Apotheke zu beziehen. Zu Narkosen muß der Zahnarzt einen patentierten Arzt beziehen.

Art. 26. Jeder patentierte Tierarzt hat das Recht, für seine eigene Praxis eine Privatapotheke zu halten. Die Vorschriften in Art. 12 dieser Verordnung finden auch für die Tierärzte sinngemäße Anwendung.

Gleichzeitig mit der Medizinalverordnung ist auch eine „Verordnung über die Apotheken“, sowie eine „Verordnung über die Inspektion der Apotheken und Drogerien“, datiert vom 31. Dezember 1936, erlassen worden.

Die neue, st. gallische Medizinalverordnung 1936 hat auch anderweitig grundsätzliche Änderungen und Neuerungen für die Tierärzte gebracht, die alle nur im Interesse der Tierheilkunde und des tierärztlichen Standes gelegen sind. Während die alte Medizinalverordnung von 1897 die Tierärzte gar nicht als „Medizinalpersonen“ bezeichnete und erfaßte, so ist dies nunmehr durch die neue Verordnung der Fall. „Medizinalpersonen im Sinne dieser Verordnung sind alle patentierten Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, sowie die Hebammen.“ Die Ausübung der tierärztlichen Praxis ist an eine nachgesuchte Bewilligung der Veterinärkommission geknüpft. „Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchsteller im Kt. St. Gallen niedergelassen sind, sich in bürgerlichen Ehren und Rechten befinden, einen guten Leumund genießen und sich über den Besitz eines durch die Bundesgesetzgebung anerkannten Fachdiploms ausweisen.“ Analog wie die Ärzte, haben auch die Tierärzte „über ihre Berufstätigkeit Buch zu führen. Ihre Aufschriebe sollen alles Wesentliche über Diagnose und die Behandlung enthalten“. Während jedoch die Ärzte, solange sie auf die Ausübung ihres Berufes nicht ausdrücklich verzichtet haben, in dringenden Fällen zur Hilfeleistung verpflichtet sind, der

sie sich ohne genügenden Grund nicht entziehen dürfen, so besteht eine derart gesetzlich stipulierte Behandlungspflicht für die Tierärzte nicht. Dies entspricht meinem Postulate, „daß auch dem Tierarzt nicht bloß neue Pflichten (Behandlungspflicht) auferlegt, sondern gleichzeitig auch alle jene Rechte gesetzlich gewährleistet werden, wie den übrigen, bisherigen Medizinalpersonen. Das heißt, daß auch uns Tierärzten nach Art. 219 SchKG eine Privilegierung unserer Praxisforderungen zugestanden wird“. (Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über vorübergehende Milderung der Zwangsvollstreckung vom 6. November 1936 ist dieser Forderung im Sinne des Postulates Nationalrat Carnat gerecht geworden und in der Folgezeit auch der Nationalrat trotz dem Streichungsantrag der nationalrätslichen Kommission. Es handelt sich hier jedoch nur um eine „vorübergehende“ und bis 1940 befristete Erfüllung dieses Postulates. Es heißt also für uns Tierärzte auch weiterhin bis zu einer definitiven Regelung dieser wichtigen Standesfrage wohl zum Rechten zu sehen.)

Im weiteren schreibt die neue Medizinalverordnung noch vor: „Die Tierärzte haben Fälle von ansteckenden Tierkrankheiten, die ihnen in ihrer Praxis begegnen, unverzüglich dem Kantonstierarzt zu melden und gegen deren Weiterverbreitung von sich aus nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen. Sie haben sich auf Verlangen des Kantonstierarztes diesem für den seuchenpolizeilichen Dienst zur Verfügung zu stellen. Im übrigen haben sie die Weisungen der Veterinärkommission und des Kantonstierarztes zu befolgen.“ Und schließlich verfügt die Medizinalverordnung noch: „Die Festsetzung des Honorars für die tierärztlichen Leistungen ist freier Vereinbarung vorbehalten. Die Veterinärkommission ist ermächtigt, beanstandete Rechnungen auf Verlangen einer Partei zu begutachten, bzw. richtigzustellen.“

Weissenrieder.

Schweizerische Milchkommission.

An der 14. Generalversammlung der schweizerischen Milchkommission vom 4. Dezember 1936 in Bern wurde vom Vorstand der Antrag gestellt, eine Spezialkommission für das Gesundheitswesen der Milchtiere zu gründen, bestehend aus Vertretern der Veterinärmedizin, der Tierzucht und der Landwirtschaft.

Dieser Antrag des Vorstandes wurde von Prof. Dr. Burri wie folgt begründet:

„In einer Vereinigung zur Förderung der schweizerischen Milchwirtschaft, in welcher alle interessierten Instanzen zusammenwirken sollen, ist die Veterinärwissenschaft ohne Zweifel eine der wichtigsten.

Wir erfreuen uns in einigen Spezialkommissionen bereits der Mitarbeit hervorragender Veterinäre. Wir haben aber den Eindruck, daß diese Mitarbeit noch wirksamer zur Geltung kommen könnte.

Eine Spezialkommission für das Gesundheitswesen der Milch-

tiere hätte den Vorteil, daß der tierärztliche Stand als Glied der S. M. K. initiativ vorgehen könnte und seine wertvollen Dienste nicht auf die Behandlung gewisser in den einzelnen Spezialkommisionen gerade im Vordergrund stehenden Fragen zu beschränken brauchte.

Wir legen großen Wert darauf, daß die neue Spezialkommission nicht nur aus Veterinären, sondern aus Veterinären und Landwirten zusammengesetzt wird. Auf Grund einer solchen Zusammenarbeit werden sich ohne Zweifel nützliche Ergebnisse auf dem Gebiete der Milchhygiene erzielen lassen. In dieser Kombination erblicken wir auch die Existenzberechtigung der neuen Kommission gegenüber einseitig fachwissenschaftlichen Vereinigungen, die ähnliche und zum Teil identische Ziele verfolgen.“

Der Antrag des Vorstandes fand bei den Mitgliedern der S. M. K. vorbehaltlose Zustimmung und wurde zum Beschuß erhoben.

Die Spezialkommission für das Gesundheitswesen der Milchtiere konstituierte sich nun am 24. März 1937 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. R. Burri, Präsident der S. M. K., wie folgt:
Präsident: Prof. Dr. Flückiger, Direktor des eidg. Veterinäramtes.
Vizepräsident: a. Nat.-Rat. Bertschinger, Kemptal.
Sekretär: Dr. Kästli, Verbandslaboratorium, Bern.

Mitglieder: Dr. Bär, Kantonstierarzt, Zürich; Dr. Chaudet, Kantonstierarzt, Lausanne; Nat.-Rat. Gnägi, Präsident des bern. Milchverbandes; Oberst Iseli, Viehzüchter, Spiez; H. Kellerhals, Adjunkt, Witzwil; Dr. Roux, Chef du laboratoire de bact., Lausanne; Prof. Dr. Steck, veterinär-medizinische Fakultät, Bern; Dir. Fontannaz, Bochuz s. Orbe.

Von den zahlreich unterbreiteten Anregungen und Vorschlägen über aufzunehmende Arbeiten wurden vorläufig drei Aufgaben in Aussicht genommen, die sich mit der Bekämpfung der chronischen Seuchen der Milchkühe, sowie mit der Verbesserung der Stall- und Tierhygiene befassen.

K.

T i e r z u c h t k o m m i s s i o n d e r G. S. T.

Exkursionen nach Frankreich.

15.—21. Juli und 23.—29. September 1937.

Alle Mitglieder der G. S. T. haben das Programm persönlich zugestellt erhalten. Wir haben darin um möglichst baldige Anmeldung gebeten, weil die Hotels in Paris schon jetzt auf definitive Bestellung drängen. Wir haben denn auch für beide Exkursionen die nötige Unterkunft gesichert. Eine Reihe von Anmeldungen für beide Exkursionen liegen schon vor, aber die vorgesehene Quote von 50 Teilnehmern pro Reise ist noch lange nicht erreicht. Wir möchten deshalb nochmals dringend um baldige Anmeldung bitten.

Die Tierzuchtkommission.